

*Obasi Okafor-Obasi*

**Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara**

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Band 9

Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin, 484 S., € 49,00

Okafor-Obasi untersucht in seiner Dissertation den völkerrechtlichen Schutz von Frauen und Kindern in Afrika aus rechtswissenschaftlicher, soziologisch-ethnologischer und politischer Perspektive. Zunächst skizziert der Verfasser die historische Entstehung der Menschenrechte in Europa (von der Magna Charta bis zur Paulskirchenverfassung) und Amerika, um sich dann der Entwicklung in Afrika und der dortigen Bedeutung von Kultur und Tradition zuzuwenden (Kap. 1 und 2); dargestellt wird die Menschenrechtsituation im vorkolonialen Afrika – mit den schon „klassischen Fragen“ einer Existenz von Menschenrechten im westlichen Sinne, der Bedeutung des Gewohnheitsrechts im traditionellen Afrika und der Stellung des Einzelnen in Familie und Gesellschaft; weiter wird die Menschenrechtslage in der Kolonialzeit sowie in den heutigen afrikanischen Verfassungen der unabhängigen Staaten thematisiert. Im Anschluss beschäftigt sich der Verfasser (unter der Überschrift „Regionale Menschenrechtskonventionen“) mit universellen Menschenrechtsdokumenten – der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die er als nicht „universell“ bewertet, da das afrikanische Menschenrechtsbild nicht repräsentiert werde (S. 117) – und den beiden UN-Pakten sowie den universellen Schutzverfahren vor der UN-Menschenrechtskommission gemäß den Resolutionen 1235 und 1503, bevor er sich dem entscheidenden regionalen afrikanischen Menschenrechtsdokument zuwendet: der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Beschrieben wird die geschichtliche Entwicklung der Charta, ihre Auslegung, ihr Inhalt, die innerstaatliche Anwendung am Beispiel Nigerias, das Kontrollorgan – die Afrikanische Menschenrechtskommission – und die Staaten- und Individualbeschwerde; ferner listet der Autor deskriptiv die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den anderen beiden regionalen Menschenrechtskonventionen, AMRK und EMRK, auf, bevor er die Frage nach der Universalität bzw. Relativität der Menschenrechte aufwirft. Enttäuscht wird leider der Leser, der angesichts des Titels der Dissertation bei der Darstellung der Afrikanischen Charta einen stärkeren Fokus auf die dortige Rechtsposition von Frauen (und Kindern) erwartet hatte: Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der in der Charta relevanten Vorschrift zum Schutze von Frauen (Art. 18 Abs. 3 AfrC), mit ihrem Verweis auf internationale Menschenrechtsdokumente bzw. mit den für die Rechte von Frauen strittigen Vorschriften (z.B. Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 und 7 AfrC) findet nicht statt; zwar bemängelt Okafor-Obasi an späterer Stelle (in Kap. 6, S. 289) die Benachteiligung von Frauen durch etliche afrikanische kulturelle Werte und betont den „Widerspruch“ in der Charta mit ihrer Anerkennung afrikanischer Tradition einerseits und internationaler Menschenrechtsnormen andererseits; die unterbliebene Diskussion der in der Literatur und auch von einzelnen Mitgliedern der Afrikanischen Menschenrechtskommission zu diesem Verhältnis und vor allem zur Bedeu-

tung des Art. 18 Abs. 3 AfrC vertretenen Auffassungen und das Fehlen eines eigenen Lösungsvorschlags machen allerdings seine Bewertung, die Charta erscheine daher „als unbefriedigende Menschenrechtscharta“ (S. 289) angreifbar; auch seine Bemerkungen in seinem „Résumé“ am Ende der Arbeit schließen diese Lücke nicht, da nun zwar alle gegen internationales Recht verstößenden kulturellen Praktiken ohne weiteres als nach Art. 18 Abs. 3 AfrC „bedeutungslos oder unwirksam“ (S. 441) eingeschätzt werden, zugleich aber wieder unter Verweis auf diese Vorschrift und auf Art. 29 Abs. 7 AfrC geurteilt wird, die Charta biete „den Frauen im allgemeinen einen unzureichenden Schutz“ (S. 444).

Interessant sind die Ausführungen des Verfassers zur sozialen und rechtlichen Position von Frauen in der traditionellen und modernen afrikanischen Gesellschaft (in Kap. 5). Okafor-Obasi liefert eine anschauliche *tour d'horizon* über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Traditionen, z.B. im Hinblick auf Ehe, Brautpreis, Polygamie, Levirat, Frauenehe, Scheidung, Sorgerechte und Eigentumsverhältnisse; er vergleicht die gewohnheitsrechtliche Position der „Unmündigkeit der Frau“ im heutigen Afrika mit jener, wie sie in Europa bis in das 20. Jahrhundert herrschte (S. 225), nicht aber ohne auf Verbesserungen durch vereinzelte progressive innerstaatliche Rechtsprechungsbeispiele und Gesetzesänderungen hinzuweisen. Hiernach kehrt der Verfasser zu völkerrechtlichen Fragen zurück (Kap. 6): Dargestellt wird im Schwerpunkt der Schutz der Frau nach der CEDAW, wobei auch die für das Recht auf Staatsangehörigkeit und für die Rechte der Frau in der Ehe einschlägigen Fälle des Human Rights Committee (*Aumeeruddy-Cziffra et al.*) und die europäischen Urteile des EGMR (*Abdulaziz et al.*, *Airey*, *Johnston*, *Marckx*) beschrieben werden. Zum Abschluss des Kapitels widmet sich der Verfasser den innerafrikanischen Bemühungen und Verfahren zum Schutz von Frauen und führt diverse Beispiele an: von der Bangalore-Erklärung, über einige innerstaatliche Urteile (u.a. den tansanischen „Vorzeigefall“ *Ephraim v. Pastory* zum frauendiskriminierenden Gewohnheitsrecht der Haya) bis zum nigerianischen Strafgesetz mit seinem Abtreibungsverbot.

Im Kap. 7 untersucht der Verfasser den völkerrechtlichen Schutz der Kinder in Afrika, einmal durch das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zum anderen durch die hieran anknüpfende „African Charter on the Rights and Welfare of the Child“. Zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezieht der Verfasser, dessen eigene Position in den ersten Kapiteln wenig deutlich wird (auch, da Zwischenergebnisse fehlen) klar Stellung; er bewertet das Abkommen differenziert: negativ mangels Individualbeschwerde und positiv angesichts einer universellen Definition der Rechte des Kindes (S. 357). Allerdings weist Okafor-Obasi auch auf die Diskrepanz zwischen den theoretischen Rechten des UN-Abkommens und der praktischen Durchsetzungsmöglichkeit hin, da der Mindeststandard völkerrechtlicher Staatenverpflichtungen hauptsächlich dem europäischen Niveau entspreche, ein Standard, den afrikanische Staaten mangels sozioökonomischer Voraussetzungen nur schwer erfüllen könnten (S. 450). Abgerundet wird die Bearbeitung der Menschenrechtslage von Kindern durch einen Blick auf ihre tatsächliche und rechtliche Situation: Der Verfasser informiert u.a. über die Problematik von Straßenkindern und Kinderbettlern, beleuchtet innerstaatliche Regelungen zum Schutz von Kindern am Beispiel

Nigerias zur Mündigkeitsfrage, zur Adoption, Kinderarbeit und zum ethnischen Quotensystem im Bildungsbereich und kritisiert gesamtafrikanisch die fehlende Einhaltung internationaler Maßstäbe in Strafverfahren gegen Kinder.

Im Schlusskapitel präsentiert der Verfasser einen politischen Forderungskatalog zur Verbesserung der Lage von Frauen in Afrika: Propagiert wird eine Verbesserung ihrer Situation durch die Gesetzgebung – aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch eine Demokratisierung der Gesellschaft, durch soziale und politische Emanzipation der Frauen, Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen und besonders durch Bildung – Vorschläge, denen wohl kaum jemand widersprechen wollte. Im Rahmen des neu zu schaffenden oder zu ändernden innerstaatlichen Rechts macht der Verfasser zugleich ausführlich auf bereits erzielte Erfolge im nationalen Familienrecht und bei der Beseitigung diskriminierenden Gewohnheitsrechts anhand von Rechtsprechungsbeispielen aufmerksam. Die Ausführungen zur emanzipatorischen Entwicklung sind weitgehend durch persönliche Einschätzungen des Verfassers geprägt; ob Feststellungen wie z.B. „Das Tragen von Hosen alleine reicht nicht, um die Emanzipation der Frauen zu erringen.“ (S. 422) insoweit hilfreich sind, mag man bezweifeln; Handlungsbedarf sieht Okafor-Obasi bei den modernen Frauenorganisationen in Afrika, die aufgrund ihrer Zersplitterung in zwei Gruppen („Elitefrauen“ einerseits und „ärmere Frauen auf dem Land“ andererseits, S. 414) und aufgrund ihres an „männlichen Maßstäben“ ausgerichteten Feminismus als „elitär westlich orientierte Organisationen“ nicht die Mehrheit der afrikanischen Frauen erreichten (S. 422 f.).

Im Ganzen: Okafor-Obasi hat der immer noch recht überschaubaren Anzahl deutschsprachiger Untersuchungen zum Menschenrechtsschutz in Afrika eine interessante Arbeit hinzugefügt, die sich nicht auf den rechtlichen Bereich des Schutzes von Frauen und Kindern in Afrika fixiert, sondern durch soziologisch-ethnologisch-kulturelle Ausführungen farbig wird und durch eine Vielzahl von innerstaatlichen Rechtsprechungsbeispielen, besonders zu Nigeria, angereichert ist. Die Eigenpräsentation des Verlages trifft daher uneingeschränkt zu: Das Buch ist von Interesse für alle, die sich in irgendeiner Weise mit Afrika beschäftigen.

*Michaela Wittinger, Saarbrücken*

*Albert Hung-yee Chen*

**An Introduction to the Legal System of the People's Republic of China**

Butterworths Asia, Singapore/Malaysia/Hong Kong, 1994, 291 S.

Der Autor, Anwalt beim Supreme Court of Hong Kong und Professor of Law an der Universität Hong Kong, hat seine Einführung in das Rechtssystem der Volksrepublik China zu einem Zeitpunkt geschrieben, als die damalige britische Kronkolonie noch nicht in die